

Amtsblatt der Europäischen Union

C 232



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang
27. Juni 2016

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2016/C 232/01 Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* 1

V *Bekanntmachungen*

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2016/C 232/02 Rechtssache C-95/16: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hannover (Deutschland) eingereicht am 17. Februar 2016 - Angelika Eckert gegen Société Air France SA 2

2016/C 232/03 Rechtssache C-166/16: Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Celle (Deutschland) eingereicht am 22. März 2016 - Tui Deutschland GmbH gegen Stefan Düren 2

2016/C 232/04 Rechtssache C-174/16: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Berlin (Deutschland) eingereicht am 24. März 2016 - H. gegen Land Berlin 3

2016/C 232/05 Rechtssache C-178/16: Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 24. März 2016 – Impresa di Costruzioni Ing. E. Mantovani SpA und Guerrato SpA/Provincia autonoma di Bolzano, Agenzia per i procedimenti e la vigilanza in materia di contratti pubblici di lavori servizi e forniture (ACP), Autorità nazionale anticorruzione (ANAC) 4

DE

2016/C 232/06	Rechtssache C-204/16 P: Rechtsmittel, eingelegt am 11. April 2016 von der SolarWorld AG gegen den Beschluss des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 1. Februar 2016 in der Rechtssache T-141/14, SolarWorld AG u. a./Rat der Europäischen Union	5
2016/C 232/07	Rechtssache C-205/16 P: Rechtsmittel, eingelegt am 11. April 2016 von der SolarWorld AG gegen den Beschluss des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 1. Februar 2016 in der Rechtssache T-142/14, SolarWorld AG u. a./Rat der Europäischen Union	6
2016/C 232/08	Rechtssache C-225/16: Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande (Niederlande), eingereicht am 22. April 2016 – Strafverfahren gegen Mossa Ouhrami	7
2016/C 232/09	Rechtssache C-232/16 P: Rechtsmittel, eingelegt am 20. April 2016 von der Simet SpA gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 3. März 2016 in der Rechtssache T-15/14, Simet/Kommission . . .	7

Gericht

2016/C 232/10	Verbundene Rechtssachen T-322/14 und T-325/14: Urteil des Gerichts vom 12. Mai 2016 – mobile international/EUIPO – Rezon (mobile.de) (Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionswortmarke und Unionsbildmarke mobile.de — Ältere nationale Bildmarke mobile — Ernsthafte Benutzung der älteren Marke — Art. 15 Abs. 1, Art. 57 Abs. 2 und Art. 76 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Regel 40 Abs. 6 der Verordnung [EG] Nr. 2868/95)	9
2016/C 232/11	Rechtssache T-384/14: Urteil des Gerichts vom 12. Mai 2016 – Italien/Kommission (EAGFL — Abteilung Garantie — EGFL und ELER — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Sektoren der Rinder- und Schafzucht — Pauschale finanzielle Berichtigung — Punktuelle Berichtigung — Art. 48 und 69 der Verordnung [EG] Nr. 1782/2003 — Besondere Zahlungsansprüche — Begründungspflicht)	9
2016/C 232/12	Rechtssache T-468/14: Urteil des Gerichts vom 12. Mai 2016 – Holistic Innovation Institute/Kommission (Finanzieller Zuschuss — Forschung — Siebtes Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration [2007-2013] — Projekt eDIGIREGION — Beschluss der Kommission, die Teilnahme eines Unternehmens abzulehnen — Nichtigkeitsklage — Klagefrist — Beginn — Unzulässigkeit — Außervertragliche Haftung — Immaterieller Schaden — Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die Einzelnen Rechte verleiht)	10
2016/C 232/13	Rechtssache T-590/14: Urteil des Gerichts vom 12. Mai 2016 – Zuffa/EUIPO (ULTIMATE FIGHTING CHAMPIONSHIP) (Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke ULTIMATE FIGHTING CHAMPIONSHIP — Absolute Eintragungshindernisse — Fehlende Unterscheidungskraft — Beschreibender Charakter — Erwerb der Unterscheidungskraft durch Benutzung — Begründungspflicht — Maßgebliche Verkehrskreise — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c sowie Abs. 2 und 3 sowie Art. 75 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	11
2016/C 232/14	Rechtssache T-643/14: Urteil des Gerichts vom 12. Mai 2016 – Red Lemon/EUIPO – Lidl Stiftung (ABTRONIC) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke ABTRONIC — Ältere Unionswortmarke TRONIC — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Minimum an originärer Unterscheidungskraft der älteren Marke — Verwechslungsgefahr)	12
2016/C 232/15	Rechtssache T-669/14: Urteil des Gerichts vom 12. Mai 2016 – Trioplast Industrier/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Markt für Industriesäcke aus Kunststoff — Nichtigkeitsklage — Anfechtbarer Rechtsakt — Zulässigkeit — Schadensersatzklage — Verzugszinsen — Begriff der einredefreien, bezifferbaren und fälligen Forderung — Verhältnismäßigkeit — Rechtssicherheit — Grundsatz der individuellen Zumessung von Strafen und Sanktionen — Fehlen einer Rechtsgrundlage — Art. 266 AEUV — Kausalzusammenhang)	12

2016/C 232/16	Rechtssache T-693/14: Urteil des Gerichts vom 12. Mai 2016 – Hamr - Sport/Kommission (Staatliche Beihilfen — Von Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht bereitgestellte Sporteinrichtungen — Betriebs- oder Investitionsbeihilfen, die den Bau, die Bewirtschaftung, die Unterhaltung und den Wiederauf- oder Ausbau von Sporteinrichtungen ohne Gewinnerzielungsabsicht ermöglichen sollen — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird — Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV — Nichtigkeitsklage — Individuelle Betroffenheit — Begriff des Beteiligten — Zulässigkeit — Keine Veränderung der Handelsbedingungen in einer dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Weise — Keine Bedenken, die die Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens rechtfertigen)	13
2016/C 232/17	Rechtssache T-749/14: Urteil des Gerichts vom 12. Mai 2016 – Chung-Yuan Chang/EUIPO – BSH Hausgeräte (AROMA) (Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union der Wortmarke AROMA — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	14
2016/C 232/18	Rechtssache T-750/14: Urteil des Gerichts vom 12. Mai 2016 – Ivo-Kermartin/EUIPO – Ergo Versicherungsgruppe (ELGO) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke ELGO — Ältere Unionswort- und Unionsbildmarken ERGO — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Verwechslungsgefahr — Wiederholte Einschränkung der Anmeldung — Art. 43 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009 — Art. 75 Satz 2 der Verordnung Nr. 207/2009 — Anspruch auf rechtliches Gehör — Regel 69 der Verordnung [EG] Nr. 2868/95)	14
2016/C 232/19	Rechtssache T-775/14: Urteil des Gerichts vom 12. Mai 2016 – Red Lemon/EUIPO – Lidl Stiftung (ABTRONIC) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke ABTRONIC — Ältere Unionswortmarke TRONIC — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Minimum an originärer Unterscheidungskraft der älteren Marke — Verwechslungsgefahr)	15
2016/C 232/20	Rechtssache T-776/14: Urteil des Gerichts vom 12. Mai 2016 – Red Lemon/EUIPO – Lidl Stiftung (ABTRONICX2) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke ABTRONICX2 — Ältere Unionswortmarke TRONIC — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Minimum an originärer Unterscheidungskraft der älteren Marke — Verwechslungsgefahr)	16
2016/C 232/21	Rechtssache T-844/14: Urteil des Gerichts vom 12. Mai 2016 – GRE/EUIPO (Mark1) (Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke Mark1 — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	16
2016/C 232/22	Rechtssache T-32/15: Urteil des Gerichts vom 12. Mai 2016 – GRE/EUIPO (Mark1) (Unionsmarke — Anmeldung der Unionsbildmarke Mark1 — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	17
2016/C 232/23	Rechtssache T-62/15: Urteil des Gerichts vom 13. Mai 2016 – Market Watch/EUIPO – El Corte Inglés (MITOCHRON) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke MITOCHRON — Ältere Unionsbildmarke mito — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	18
2016/C 232/24	Rechtssache T-298/15: Urteil des Gerichts vom 12. Mai 2016 – Atlas/EUIPO (EFEKT PERLENIA) (Unionsmarke — Anmeldung der Unionsbildmarke EFEKT PERLENIA — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	18

2016/C 232/25	Rechtssache T-312/15: Urteil des Gerichts vom 13. Mai 2016 – Market Watch/EUIPO – Glaxo Group (MITOCHRON) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke MITOCHRON — Ältere nationale Wortmarke MIVACRON — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	19
2016/C 232/26	Rechtssache T-496/15 P: Urteil des Gerichts vom 13. Mai 2016 – CX/Kommission (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Disziplinarverfahren — Disziplinarstrafe — Rückstufung in eine niedrigere Besoldungsgruppe — Verteidigungsrechte — Art. 4 und 6 des Statuts — Art. 9 des Anhangs IX des Statuts — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — Offensichtlicher Beurteilungsfehler)	20
2016/C 232/27	Rechtssache T-635/11: Beschluss des Gerichts vom 19. April 2016 – Regency Entertainment Psychagogiki kai Touristiki/Kommission (Staatliche Beihilfen — Nichtigerklärung der angefochtenen Maßnahme — Wegfall des Streitgegenstands — Erledigung)	20
2016/C 232/28	Rechtssache T-14/12: Beschluss des Gerichts vom 19. April 2016 – Elliniko Kazino Parnithas/Kommission (Staatliche Beihilfen — Nichtigerklärung der angefochtenen Maßnahme — Wegfall des Streitgegenstands — Erledigung)	21
2016/C 232/29	Rechtssache T-36/12: Beschluss des Gerichts vom 19. April 2016 – Athens Resort Casino/Kommission (Staatliche Beihilfen — Nichtigerklärung der angefochtenen Maßnahme — Wegfall des Streitgegenstands — Erledigung)	22
2016/C 232/30	Rechtssache T-173/16: Klage, eingereicht am 18. April 2016 – Wöhlke/EUIPO – Danielle Roches (ALQUA)	22
2016/C 232/31	Rechtssache T-184/16: Klage, eingereicht am 22. April 2016 – NRJ Group/EUIPO - Sky International (SKY ENERGY)	23
2016/C 232/32	Rechtssache T-189/16: Klage, eingereicht am 27. April 2016 – Migros-Genossenschafts-Bund/EUIPO – Luigi Lavazza (CREMESPRESSO)	24
2016/C 232/33	Rechtssache T-192/16: Klage, eingereicht am 22. April 2016 – NF/Europäischer Rat	25
2016/C 232/34	Rechtssache T-193/16: Klage, eingereicht am 22. April 2016 – NG/Europäischer Rat	26
2016/C 232/35	Rechtssache T-199/16: Klage, eingereicht am 2. Mai 2016 – Kohrener Landmolkerei und DHG/Kommission	26
2016/C 232/36	Rechtssache T-201/16: Klage, eingereicht am 2. Mai 2016 – Soudal/Kommission	27
2016/C 232/37	Rechtssache T-203/16: Klage, eingereicht am 2. Mai 2016 – Brancheforeningen for Regulerkraft i Danmark/Kommission	29
2016/C 232/38	Rechtssache T-204/16: Klage, eingereicht am 3. Mai 2016 – Sun Media/EUIPO – Meta4 Spain (METABOX)	30
2016/C 232/39	Rechtssache T-209/16: Klage, eingereicht am 3. Mai 2016 – Apax Partners UK/EUIPO – Apax Partners Midmarket (APAX PARTNERS)	30
2016/C 232/40	Rechtssache T-214/16: Klage, eingereicht am 3. Mai 2016 – SATA/EUIPO (4600)	31
2016/C 232/41	Rechtssache T-218/16: Klage, eingereicht am 9. Mai 2016 – Mühlbauer Technology/EUIPO (Magicrown)	32
2016/C 232/42	Rechtssache T-219/16: Klage, eingereicht am 9. Mai 2016 – Aldi/EUIPO (VISAGE)	32
2016/C 232/43	Rechtssache T-220/16: Klage, eingereicht am 9. Mai 2016 – Perry Ellis International Group/EUIPO (PRO PLAYER)	33
2016/C 232/44	Rechtssache T-224/16: Klage, eingereicht am 10. Mai 2016 – Messe Friedrichshafen/EUIPO - El Corte Inglés (Out Door)	34

2016/C 232/45	Rechtssache T-225/16: Klage, eingereicht am 9. Mai 2016 – Matratzen Concord/EUIPO (Ganz schön ausgeschlafen)	35
2016/C 232/46	Rechtssache T-226/16: Klage, eingereicht am 10. Mai 2016 – Ipuri/EUIPO – van Graaf (IPURI)	35
Gericht für den öffentlichen Dienst		
2016/C 232/47	Rechtssache F-51/15: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 12. Mai 2016 – FR/EASA	37

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2016/C 232/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 222 vom 20.6.2016

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 211 vom 13.6.2016

ABl. C 200 vom 6.6.2016

ABl. C 191 vom 30.5.2016

ABl. C 175 vom 17.5.2016

ABl. C 165 vom 10.5.2016

ABl. C 156 vom 2.5.2016

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hannover (Deutschland) eingereicht am 17. Februar 2016 - Angelika Eckert gegen Société Air France SA

(Rechtssache C-95/16)

(2016/C 232/02)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Hannover

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Angelika Eckert

Beklagte: Société Air France SA

Die Rechtssache wurde mit Beschluss des Gerichtshofs vom 19. April 2016 im Register des Gerichtshofs gestrichen.

Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Celle (Deutschland) eingereicht am 22. März 2016 - Tui Deutschland GmbH gegen Stefan Düren

(Rechtssache C-166/16)

(2016/C 232/03)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht Celle

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Tui Deutschland GmbH

Beklagter: Stefan Düren

Die Rechtssache wurde mit Beschluss des Gerichtshofs vom 21.04.2016 im Register des Gerichtshofs gestrichen.

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Berlin (Deutschland) eingereicht am 24. März 2016 - H. gegen Land Berlin

(Rechtssache C-174/16)

(2016/C 232/04)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Berlin

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: H.

Beklagter: Land Berlin

Vorlagefragen

1. Sind die Bestimmungen der Richtlinie 2010/18/EU des Rates vom 8. März 2010 zur Durchführung der von BUSINESSEUROPE, UEAPME, CEEP und EGB geschlossenen überarbeiteten Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub und zur Aufhebung der Richtlinie 96/34/EG⁽¹⁾ und die Bestimmungen der im Anhang veröffentlichten Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub dahin auszulegen, dass sie einer Regelung des nationalen Rechts entgegenstehen, nach der die Probezeit, in der ein Amt mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen ist, auch dann kraft Gesetzes und unter Ausschluss der Möglichkeit einer Verlängerung endet, wenn der Beamte oder die Beamtin sich im überwiegenden Teil dieser Probezeit im Elternurlaub befand und weiterhin befindet?
2. Sind die Bestimmungen der Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen⁽²⁾, insbesondere Art. 14 Abs. 1 Buchst. a oder Buchst. c, Art. 15 oder Art. 16 der Richtlinie, dahin auszulegen, dass eine Regelung des nationalen Rechts mit dem unter Frage 1 genannten Inhalt eine mittelbare Diskriminierung wegen des Geschlechts darstellt, wenn von ihr eine sehr viel höhere Zahl an Frauen als an Männern betroffen ist oder potentiell betroffen sein kann?
3. Falls die Fragen 1 oder 2 bejaht werden: Steht die Auslegung der genannten Bestimmungen des europäischen Rechts einer solchen Regelung des nationalen Rechts auch dann entgegen, wenn diese mit der Zielsetzung gerechtfertigt wird, in der Probezeit die Bewährung für ein auf Dauer zu übertragendes Amt mit leitender Funktion nur im Falle einer tatsächlichen, über einen langfristigen Zeitraum andauernden Wahrnehmung der Aufgaben feststellen zu können?
4. Falls auch Frage 3 bejaht wird: Lässt die Auslegung des europäischen Rechts eine andere Rechtsfolge zu als die Fortsetzung der Probezeit im unmittelbaren Anschluss an das Ende des Elternurlaubs – für die Dauer des zu Beginn des Elternurlaubs noch nicht verstrichenen Zeitraums – auf demselben oder einem vergleichbaren Dienstposten, etwa dann, wenn ein solcher Dienstposten oder eine entsprechende Planstelle nicht mehr zur Verfügung stehen?
5. Erfordert es die Auslegung des europäischen Rechts, in diesem Fall zur Besetzung eines anderen Dienstpostens oder eines anderen Amtes mit leitender Funktion von einem neuen Auswahlverfahren unter Einbeziehung anderer Bewerber nach den Vorschriften des nationalen Rechts abzusehen?

⁽¹⁾ ABl. L 68, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 204, S. 23.

Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 24. März 2016 – Impresa di Costruzioni Ing. E. Mantovani SpA und Guerrato SpA/Provincia autonoma di Bolzano, Agenzia per i procedimenti e la vigilanza in materia di contratti pubblici di lavori servizi e forniture (ACP), Autorità nazionale anticorruzione (ANAC)

(Rechtssache C-178/16)

(2016/C 232/05)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerinnen: Impresa di Costruzioni Ing. E. Mantovani SpA und Guerrato SpA

Rechtsmittelgegnerinnen: Provincia autonoma di Bolzano, Agenzia per i procedimenti e la vigilanza in materia di contratti pubblici di lavori servizi e forniture (ACP), Autorità nazionale anticorruzione (ANAC)

Vorlagefragen

Steht der korrekten Anwendung der Art. 45 Abs. 2 Buchst. c und g und 3 Buchst. a der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 ⁽¹⁾ und der unionsrechtlichen Grundsätze des berechtigten Vertrauens und der Rechtssicherheit, der Gleichbehandlung, der Verhältnismäßigkeit und der Transparenz, des Verbots der Verfahrensbelastung und der größtmöglichen Öffnung des Vergabemarktes für den Wettbewerb sowie der Abgeschlossenheit und der Bestimmtheit der Sanktionstatbestände eine nationale Rechtsvorschrift wie Art. 38 Abs. 1 Buchst. c des Decreto legislativo Nr. 163 vom 12. April 2006 – Codice dei contratti pubblici relativi a lavori, servizi e forniture in attuazione delle direttive 2004/17/CE e 2004/18/CE (Gesetzbuch über öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge zur Umsetzung der Richtlinien 2004/17/EG ⁽²⁾ und 2004/18/EG) und seine späteren Änderungen entgegen, soweit sie die Pflicht zur Abgabe einer Erklärung über das Vorliegen von Strafurteilen (einschließlich von Strafzumessungsurteilen auf Antrag) wegen der dort bezeichneten Straftaten auf die Personen erstreckt, die in dem teilnehmenden Unternehmen eine verantwortliche Stellung innehatten und deren Stellung in dem Jahr vor der Ausschreibungsbekanntmachung endete, und einen entsprechenden Ausschlussgrund vorsieht, wenn das Unternehmen nicht nachweist, dass es sich vollständig und tatsächlich von dem strafrechtlich sanktionierten Verhalten dieser Person distanziert hat, wobei die Beurteilung des distanzierenden Verhaltens in das Ermessen des öffentlichen Auftraggebers gestellt wird, und aufgrund deren der öffentliche Auftraggeber in der Praxis bei Meidung des Ausschlusses von der Teilnahme am Vergabeverfahren

- i) Informations- und Erklärungspflichten in Bezug auf strafbare, noch nicht durch rechtskräftiges Urteil festgestellte Sachverhalte (deren Bewertung folglich *per definitionem* unsicher ist), die im Gesetz nicht vorgesehen sind, auch nicht in Bezug auf Personen in verantwortlichen Stellungen,
- ii) Pflichten zur spontanen Distanzierung, die hinsichtlich der Typologie des rechtfertigenden Verhaltens, des zeitlichen Bezugsrahmens (auch vor dem Eintritt der Rechtskraft des Strafurteils) und der Phasen des Verfahrens, in denen sie zu erfüllen sind, unbestimmt sind,
- iii) Pflichten zur loyalen Zusammenarbeit ohne klar umrissene Grenzen, abgesehen vom Verweis auf die Generalklausel von Treu und Glauben, auferlegen kann?

⁽¹⁾ Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. 2004, L 134, S. 114).

⁽²⁾ Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (ABl. 2004, L 134, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 11. April 2016 von der SolarWorld AG gegen den Beschluss des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 1. Februar 2016 in der Rechtssache T-141/14, SolarWorld AG u. a./Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-204/16 P)

(2016/C 232/06)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: SolarWorld AG (Prozessbevollmächtigte: L. Ruessmann, avocat, und J. Beck, Solicitor)

Andere Parteien des Verfahrens: Brandoni solare SpA, Solaria Energia y Medio Ambiente, SA, Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission, China Chamber of Commerce for Import and Export of Machinery and Electronic Products (CCCME)

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Rechtsmittel für zulässig und begründet zu erklären;
- den Beschluss des Gerichts in der Rechtssache T-141/14 aufzuheben;
- in der Sache zu entscheiden und Art. 3 der Verordnung Nr. 1238/2013 für nichtig zu erklären oder die Rechtssache zur Entscheidung in der Sache über die Klage auf Nichtigerklärung an das Gericht zurückzuverweisen;
- dem Rat die Kosten der Rechtsmittelführerin aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es festgestellt habe, dass sich Art. 3 der Verordnung Nr. 1238/2013⁽¹⁾ nicht vom Rest dieser Verordnung abtrennen lasse. Eine Änderung der Form von Maßnahmen ändere nicht den Geltungsbereich der sie auferlegenden Verordnung. Der Geltungsbereich von Antidumpingmaßnahmen umfasse alle Einfuhren von Herstellern, von denen festgestellt worden sei, dass sie ein schädigendes Dumping durchgeführt hätten, und ihr Ziel bestehe unabhängig von ihrer Form darin, geeignet zu sein, die Schädigung der Hersteller in der EU zu beseitigen. Dieser Geltungsbereich werde durch die Nichtigerklärung von Art. 3 nicht geändert.

Der angefochtene Beschluss verletze das Recht der Rechtsmittelführerin aus Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, da darin dem Wirtschaftszweig der EU in Handelsschutzsachen gegen endgültige Maßnahmen, die die Anforderungen der Grundverordnung nicht erfüllten, ein Rechtsbehelf verweigert werde. Zudem verletze der angefochtene Beschluss das Recht der Rechtsmittelführerin aus Art. 20 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, indem er ausführende Hersteller besserstelle als den Wirtschaftszweig der EU, da das Recht dieser Hersteller auf einen Rechtsbehelf in der Rechtsprechung anerkannt sei.

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung des Rates (EU) Nr. 1238/2013 vom 2. Dezember 2013 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon (Zellen) mit Ursprung in oder versandt aus der Volksrepublik China, ABl. L 325, S. 1.

Rechtsmittel, eingelegt am 11. April 2016 von der SolarWorld AG gegen den Beschluss des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 1. Februar 2016 in der Rechtssache T-142/14, SolarWorld AG u. a./Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-205/16 P)

(2016/C 232/07)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: SolarWorld AG (Prozessbevollmächtigte: L. Ruessmann, avocat, und J. Beck, Solicitor)

Andere Parteien des Verfahrens: Brandoni solare SpA, Solaria Energia y Medio Ambiente, SA, Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission, China Chamber of Commerce for Import and Export of Machinery and Electronic Products (CCCME)

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Rechtsmittel für zulässig und begründet zu erklären;
- den Beschluss des Gerichts in der Rechtssache T-142/14 aufzuheben;
- in der Sache zu entscheiden und Art. 2 der Verordnung Nr. 1239/2013 für nichtig zu erklären oder die Rechtssache zur Entscheidung in der Sache über die Klage auf Nichtigerklärung an das Gericht zurückzuverweisen;
- dem Rat die Kosten der Rechtsmittelführerin aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es festgestellt habe, dass sich Art. 2 der Verordnung Nr. 1239/2013 ⁽¹⁾ nicht vom Rest dieser Verordnung abtrennen lasse. Eine Änderung der Form von Maßnahmen ändere nicht den Geltungsbereich der sie auferlegenden Verordnung. Der Geltungsbereich von Ausgleichsmaßnahmen umfasse alle Einfuhren von Herstellern, von denen festgestellt worden sei, dass sie an einer schädigenden Subventionierung beteiligt gewesen seien, und ihr Ziel bestehe unabhängig von ihrer Form darin, geeignet zu sein, die Schädigung der Hersteller in der EU zu beseitigen. Dieser Geltungsbereich werde durch die Nichtigerklärung von Art. 2 nicht geändert.

Der angefochtene Beschluss verletze das Recht der Rechtsmittelführerin aus Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, da darin dem Wirtschaftszweig der EU in Handelsschutzsachen gegen endgültige Maßnahmen, die die Anforderungen der Grundverordnung nicht erfüllten, ein Rechtsbehelf verweigert werde. Zudem verletze der angefochtene Beschluss das Recht der Rechtsmittelführerin aus Art. 20 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, indem er ausführende Hersteller besserstelle als den Wirtschaftszweig der EU, da das Recht dieser Hersteller auf einen Rechtsbehelf in der Rechtsprechung anerkannt sei.

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung des Rates (EU) Nr. 1239/2013 vom 2. Dezember 2013 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon (Zellen) mit Ursprung in oder versandt aus der Volksrepublik China, ABl. L 325, S. 66.

Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande), eingereicht am 22. April 2016 – Strafverfahren gegen Mossa Ouhrami

(Rechtssache C-225/16)

(2016/C 232/08)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Nederlanden

Beteiligter des Ausgangsverfahrens

Mossa Ouhrami

Vorlagefragen

1. Ist Art. 11 Abs. 2 der Rückführungsrichtlinie⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass der darin genannte Zeitraum von fünf Jahren berechnet wird
 - a) von dem Zeitpunkt an, zu dem das Einreiseverbot (oder rückwirkend: die diesem gleichzustellende Unerwünschterklärung) erlassen wurde, oder
 - b) von dem Zeitpunkt an, zu dem die betroffene Person das Hoheitsgebiet – kurz gesagt – der Mitgliedstaaten der Europäischen Union tatsächlich verlassen hat, oder
 - c) von irgendeinem anderen Zeitpunkt an?
2. Ist Art. 11 Abs. 2 der Rückführungsrichtlinie im Hinblick auf die Anwendung des Übergangsrechts dahin auszulegen, dass diese Vorschrift zur Folge hat, dass vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie ergangene Beschlüsse, deren Rechtsfolge darin besteht, dass sich der Adressat für die Dauer von zehn aufeinanderfolgenden Jahren außerhalb der Niederlande aufhalten muss, während das Einreiseverbot in Anbetracht der jeweiligen Umstände des Einzelfalls festgesetzt wird, und gegen die ein Rechtsbehelf eingelegt werden konnte, keine Rechtsfolgen mehr entfalten, wenn die Dauer dieser Verpflichtung zu dem Zeitpunkt, zu dem diese Richtlinie umzusetzen war, oder zu dem Zeitpunkt, zu dem festgestellt wurde, dass sich der Adressat dieses Beschlusses in den Niederlanden aufhielt, die in dieser Vorschrift genannte Dauer überschritt?

⁽¹⁾ Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. 2008, L 348, S. 98).

Rechtsmittel, eingelegt am 20. April 2016 von der Simet SpA gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 3. März 2016 in der Rechtssache T-15/14, Simet/Kommission

(Rechtssache C-232/16 P)

(2016/C 232/09)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Simet SpA (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen A. Clarizia, C. Varrone, P. Clarizia)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt

- das angefochtene Urteil (Rechtssache T-15/14), mit dem das Gericht die Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2014/201/EU der Kommission vom 2. Oktober 2013 über den der Simet SpA zu zahlenden Ausgleich für öffentliche Verkehrsdienste im Zeitraum 1987-2003 (Staatliche Beihilfemaßnahme SA.33037 (2012/C) – Italien) abgewiesen hat, aufzuheben und den genannten Beschluss für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin macht geltend, das Urteil verstoße

- gegen Art. 107 AEUV, soweit darin festgestellt werde, dass die Ausgleichszahlungen an Simet, die durch ein Urteil des italienischen Consiglio di Stato zugesprochen und von den nationalen Behörden angemeldet worden seien, eine staatliche Beihilfe dargestellt hätten. Die von dem nationalen Gericht entschiedene Streitigkeit betreffe den Ersatz des Schadens, der ihr unter den Gesichtspunkten der Rechtswidrigkeit der Rechtsakte des Ministeriums für Infrastruktur und Verkehr betreffend öffentliche Dienstleistungen im interregionalen Straßenverkehr im Zeitraum von 1987 bis 2003 entstanden sei;
- gegen die Verordnung (EWG) Nr. 1191/69⁽¹⁾, weil das Gericht nicht festgestellt habe, dass die italienische Regelung unter zwei Gesichtspunkten nicht der genannten Verordnung entspreche: 1. erlege sie dem Privatunternehmen auf, seine wirtschaftliche Tätigkeit nur in Form einer Gemeinwohldienstleistung auszuüben, während nach der Verordnung Nr. 1191/69 diese Form der unternehmerischen Tätigkeit verboten sei, da die Gemeinwohldienstleistung den Konzessionsinhaber dazu verpflichte, die Gemeinwohlverpflichtungen einzuhalten; 2. sehe sie für die von dem Unternehmen wahrgenommenen Dienstverpflichtungen keinen Ausgleich vor; nach den durch die Verordnung (EWG) Nr. 1893/91⁽²⁾ eingeführten Änderungen könne Simet keinerlei Gemeinwohlverpflichtungen mehr unterworfen werden, da sie ein Unternehmen sei, das die interregionale Beförderung von Personen in Autobussen betreibe;
- gegen die Verordnung Nr. 1191/69, insbesondere weil das Gericht unzutreffend den Beschluss der Kommission für rechtmäßig erklärt habe, nach dem die Zahlungen an Simet eine staatliche Beihilfe dargestellt hätten, da aufgrund der nicht buchmäßig getrennten Erfassung der Kosten dieser Tätigkeit durch das Unternehmen die Gefahr eines übermäßigen Ausgleichs bestanden habe. Anders als vom Gericht festgestellt, sähen die Art. 5ff. der Verordnung für die Bestimmung der Ausgleichsmaßnahme eine andere Methode vor, die auf die „Auswirkungen“ abstelle, die die Auferlegung solcher Gemeinwohlverpflichtungen auf die Minderung der Wettbewerbsfähigkeit des gesamten Unternehmens hätte haben können;
- gegen die Grundsätze, die für den Ersatz des dem Einzelnen durch die Verletzung von Unionsrecht entstandenen Schadens gälten; danach sei die Behörde eines Mitgliedstaats, wenn sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine gegen Unionsrecht verstoßende Verwaltungsmaßnahme erlasse, verpflichtet, dem Adressaten der Maßnahme den durch deren Rechtswidrigkeit entstandenen Schaden zu ersetzen.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates vom 26. Juni 1969 über das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs (ABl. L 156, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 des Rates vom 20. Juni 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 über das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs (ABl. L 169, S. 1).

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 12. Mai 2016 – *mobile.international/EUIPO – Rezon (mobile.de)*

(Verbundene Rechtssachen T-322/14 und T-325/14) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionswortmarke und Unionsbildmarke mobile.de — Ältere nationale Bildmarke mobile — Ernsthaftige Benutzung der älteren Marke — Art. 15 Abs. 1, Art. 57 Abs. 2 und Art. 76 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Regel 40 Abs. 6 der Verordnung [EG] Nr. 2868/95)

(2016/C 232/10)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: mobile.international GmbH (Kleinmachnow, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Lührig)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: M. Fischer)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Rezon OOD (Sofia, Bulgarien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt P. Kanchev und Rechtsanwältin T. Ignatova)

Gegenstand

Zwei Klagen gegen die Entscheidungen der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 9. Januar 2014 (Sache R 922/2013-1) und vom 13. Februar 2014 (Sache R 951/2013-1) zu zwei Nichtigkeitsverfahren zwischen der mobile.international GmbH und der Rezon OOD

Tenor

1. Die Klagen werden abgewiesen.
2. Die mobile.international GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 235 vom 21.7.2014.

Urteil des Gerichts vom 12. Mai 2016 – *Italien/Kommission*

(Rechtssache T-384/14) ⁽¹⁾

(EAGFL — Abteilung Garantie — EGFL und ELER — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Sektoren der Rinder- und Schafzucht — Pauschale finanzielle Berichtigung — Punktuelle Berichtigung — Art. 48 und 69 der Verordnung [EG] Nr. 1782/2003 — Besondere Zahlungsansprüche — Begründungspflicht)

(2016/C 232/11)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri und B. Tidore)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Rossi und D. Bianchi)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses 2014/191/EU der Kommission vom 4. April 2014 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (ABl. L 104, S. 43), soweit damit bestimmte von der Italienischen Republik getätigte Ausgaben ausgeschlossen werden

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Die Italienische Republik trägt die Kosten.*

⁽¹⁾ ABl. C 235 vom 21.7.2014.

Urteil des Gerichts vom 12. Mai 2016 – Holistic Innovation Institute/Kommission

(Rechtssache T-468/14) ⁽¹⁾

(Finanzieller Zuschuss — Forschung — Siebtes Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration [2007-2013] — Projekt eDIGIREGION — Beschluss der Kommission, die Teilnahme eines Unternehmens abzulehnen — Nichtigkeitsklage — Klagefrist — Beginn — Unzulässigkeit — Außervertragliche Haftung — Immaterieller Schaden — Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die Einzelnen Rechte verleiht)

(2016/C 232/12)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Holistic Innovation Institute, SLU (Pozuelo de Alarcón, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt R. Muñoz García, dann Rechtsanwalt J. Marín López)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Lyal im Beistand von Rechtsanwalt J. Rivas Andrés)

Gegenstand

Zum einen Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses ARES (2014) 710158 der Kommission vom 13. März 2014, mit dem die Teilnahme der Klägerin am Projekt eDIGIREGION abgelehnt wurde, und zum anderen Klage nach Art. 268 AEUV auf Ersatz des Schadens, der der Klägerin infolge dieses Beschlusses entstanden sein soll, in Höhe von 3 055 000 Euro sowie der angefallenen Zinsen und hilfsweise Ernennung eines Sachverständigen, um den entstandenen Schaden zu bewerten

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Holistic Innovation Institute, SLU trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 292 vom 1.9.2014.

Urteil des Gerichts vom 12. Mai 2016 – Zuffa/EUIPO (ULTIMATE FIGHTING CHAMPIONSHIP)

(Rechtssache T-590/14) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke ULTIMATE FIGHTING CHAMPIONSHIP — Absolute Eintragungshindernisse — Fehlende Unterscheidungskraft — Beschreibender Charakter — Erwerb der Unterscheidungskraft durch Benutzung — Begründungspflicht — Maßgebliche Verkehrskreise — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c sowie Abs. 2 und 3 sowie Art. 75 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2016/C 232/13)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Zuffa, LLC (Las Vegas, Nevada, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: S. Malynicz, Barrister, K. Gilbert und C. Balme, Solicitors)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: P. Bullock)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 19. Mai 2014 (Sache R 1425/2013-2) über die Anmeldung des Zeichens ULTIMATE FIGHTING CHAMPIONSHIP als Unionsmarke

Tenor

1. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 19. Mai 2014 (Sache R 1425/2013-2) wird aufgehoben, soweit mit ihr die Beschwerde der Zuffa, LLC in Bezug auf folgende Waren und Dienstleistungen zurückgewiesen wird:

— „Bespielte Tonkassetten; Schallplatten; Compact Discs (CDs); bespielte Videokassetten; Laservideoplatten; digitale Videoplatten; DVDs; elektronische Speichermedien; USB-Sticks; CD-ROMs, alle mit Wettkämpfen, Veranstaltungen und Programmen in verschiedenen Kampfsportarten; Kinofilme auf dem Gebiet verschiedener Kampfsportarten“ der Klasse 9;

— „Erteilen von Auskünften in Bezug auf verschiedene Kampfsportarten über Kommunikations- und Computernetze; Erteilen von Neuigkeiten und Auskünften im Bereich Sport, Fitness und verschiedener Kampfsportarten über Kommunikations- und Computernetze“ der Klasse 41.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Zuffa, LLC und das EUIPO tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 351 vom 6.10.2014.

Urteil des Gerichts vom 12. Mai 2016 – Red Lemon/EUIPO – Lidl Stiftung (ABTRONIC)

(Rechtssache T-643/14) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke ABTRONIC — Ältere Unionswortmarke TRONIC — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Minimum an originärer Unterscheidungskraft der älteren Marke — Verwechslungsgefahr)

(2016/C 232/14)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Red Lemon Inc. (Hongkong, China) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt T. Wieland und Rechtsanwältin S. Müller)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: D. Walicka)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Lidl Stiftung und Co. KG (Neckersulm, Deutschland)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 15. Mai 2014 (Sache R 1899/2013-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Lidl Stiftung & Co. KG und der Red Lemon Inc.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Red Lemon Inc. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 380 vom 27.10.2014.

Urteil des Gerichts vom 12. Mai 2016 – Trioplast Industrier/Kommission

(Rechtssache T-669/14) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Markt für Industriesäcke aus Kunststoff — Nichtigkeitsklage — Anfechtbarer Rechtsakt — Zulässigkeit — Schadensersatzklage — Verzugszinsen — Begriff der einredefreien, bezifferbaren und fälligen Forderung — Verhältnismäßigkeit — Rechtssicherheit — Grundsatz der individuellen Zumessung von Strafen und Sanktionen — Fehlen einer Rechtsgrundlage — Art. 266 AEUV — Kausalzusammenhang)

(2016/C 232/15)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Trioplast Industrier AB (Smålandsstenar, Schweden) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Pettersson und A. Johansson)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: V. Bottka, L. Parpala und P. Rossi)

Gegenstand

Zum einen Klage auf Nichtigerklärung der angeblich im Schreiben der Kommission vom 3. Juli 2014 in der Sache COMP/38.354 (Industriesäcke – Trioplast Industrier AB) enthaltenen Entscheidung und zum anderen Klage auf Schadensersatz gemäß Art. 340 Abs. 2 AEUV

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Trioplast Industrier AB trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 409 vom 17.11.2014.

Urteil des Gerichts vom 12. Mai 2016 – Hamr - Sport/Kommission

(Rechtssache T-693/14) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Von Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht bereitgestellte Sporteinrichtungen — Betriebs- oder Investitionsbeihilfen, die den Bau, die Bewirtschaftung, die Unterhaltung und den Wiederauf- oder Ausbau von Sporteinrichtungen ohne Gewinnerzielungsabsicht ermöglichen sollen — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird — Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV — Nichtigkeitsklage — Individuelle Betroffenheit — Begriff des Beteiligten — Zulässigkeit — Keine Veränderung der Handelsbedingungen in einer dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Weise — Keine Bedenken, die die Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens rechtfertigen)

(2016/C 232/16)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien

Klägerin: Hamr - Sport a.s. (Prag, Tschechische Republik) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Capoušek)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Maxian Rusche und P. Němečková)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Tschechische Republik (Prozessbevollmächtigte: M. Smolek, J. Vlácil und T. Müller)

Gegenstand

Auf Art. 263 AEUV gestützte Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses C (2014) 3602 final der Kommission vom 11. Juni 2014 betreffend die von zentralen staatlichen Stellen gewährte staatliche Beihilfe SA.33575 (2013/NN) – Tschechische Republik zugunsten von Sporteinrichtungen ohne Gewinnerzielungsabsicht

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Hamr - Sport a.s. trägt die Kosten mit Ausnahme der Kosten der Tschechischen Republik.
3. Die Tschechische Republik trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 7 vom 12.1.2015.

Urteil des Gerichts vom 12. Mai 2016 – Chung-Yuan Chang/EUIPO – BSH Hausgeräte (AROMA)**(Rechtssache T-749/14) ⁽¹⁾****(Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union der Wortmarke AROMA — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2016/C 232/17)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Peter Chung-Yuan Chang (San Diego, Kalifornien, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Sanz-Bermell y Martínez)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: A. Crawcour und A. Folliard-Monguiral)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: BSH Hausgeräte GmbH, vormals BSH Bosch und Siemens Hausgeräte GmbH (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Biagosch)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. September 2014 (Sache R 1887/2013-4) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Peter Chung-Yuan Chang und BSH Hausgeräte

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 4. September 2014 (R 1887/2013-4) wird aufgehoben.
2. Das EUIPO und die BSH Hausgeräte GmbH tragen ihre eigenen Kosten und die Peter Chung-Yuan Chang entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 16 vom 19.1.2015.

Urteil des Gerichts vom 12. Mai 2016 – Ivo-Kermartin/EUIPO – Ergo Versicherungsgruppe (ELGO)**(Rechtssache T-750/14) ⁽¹⁾****(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke ELGO — Ältere Unionswort- und Unionsbildmarken ERGO — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Verwechslungsgefahr — Wiederholte Einschränkung der Anmeldung — Art. 43 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009 — Art. 75 Satz 2 der Verordnung Nr. 207/2009 — Anspruch auf rechtliches Gehör — Regel 69 der Verordnung [EG] Nr. 2868/95)**

(2016/C 232/18)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Ivo-Kermartin GmbH (Walzenhausen, Schweiz) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Henkel)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: S. Hanne)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Ergo Versicherungsgruppe AG (Düsseldorf, Deutschland)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 22. August 2014 (Sache R 473/2014-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Ergo Versicherungsgruppe AG und der Ivo-Kermartin GmbH

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Die Ivo-Kermartin GmbH trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO).*

⁽¹⁾ ABl. C 26 vom 26.1.2015.

Urteil des Gerichts vom 12. Mai 2016 – Red Lemon/EUIPO – Lidl Stiftung (ABTRONIC)

(Rechtssache T-775/14) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke ABTRONIC — Ältere Unionswortmarke TRONIC — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Minimum an originärer Unterscheidungskraft der älteren Marke — Verwechslungsgefahr)

(2016/C 232/19)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Red Lemon Inc. (Hongkong, China) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt T. Wieland und Rechtsanwältin S. Müller)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: D. Walicka)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Lidl Stiftung & Co. KG (Neckersulm, Deutschland)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. September 2014 (Sache R 2060/2013-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Lidl Stiftung & Co. KG und der Red Lemon Inc.

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*

2. Die Red Lemon Inc. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 73 vom 2.3.2015.

Urteil des Gerichts vom 12. Mai 2016 – Red Lemon/EUIPO – Lidl Stiftung (ABTRONICX2)

(Rechtssache T-776/14) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke ABTRONICX2 — Ältere Unionswortmarke TRONIC — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Minimum an originärer Unterscheidungskraft der älteren Marke — Verwechslungsgefahr)

(2016/C 232/20)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Red Lemon Inc. (Hongkong, China) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt T. Wieland und Rechtsanwältin S. Müller)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: D. Walicka)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Lidl Stiftung & Co. KG (Neckersulm, Deutschland)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. September 2014 (Sache R 2078/2013-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Lidl Stiftung & Co. KG und der Red Lemon Inc.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Red Lemon Inc. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 46 vom 9.2.2015.

Urteil des Gerichts vom 12. Mai 2016 – GRE/EUIPO (Mark1)

(Rechtssache T-844/14) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke Mark1 — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2016/C 232/21)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: GRE Grand River Enterprises Deutschland GmbH (Kloster Lehnin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen I. Memmler und S. Schulz)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: D. Walicka)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 2. Oktober 2014 (Sache R 648/2014-1) über die Anmeldung des Wortzeichens Mark1 als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die GRE Grand River Enterprises Deutschland GmbH trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO).

⁽¹⁾ ABl. C 65 vom 23.2.2015.

Urteil des Gerichts vom 12. Mai 2016 – GRE/EUIPO (Mark1)

(Rechtssache T-32/15) ⁽¹⁾

**(Unionsmarke — Anmeldung der Unionsbildmarke Mark1 — Absolutes Eintragungshindernis —
Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2016/C 232/22)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: GRE Grand River Enterprises Deutschland GmbH (Kloster Lehnin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen I. Memmler und S. Schulz)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: D. Walicka)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 29. Oktober 2014 (Sache R 647/2014-1) über die Anmeldung des Bildzeichens Mark1 als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die GRE Grand River Enterprises Deutschland GmbH trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO).

⁽¹⁾ ABl. C 89 vom 16.3.2015.

Urteil des Gerichts vom 13. Mai 2016 – Market Watch/EUIPO – El Corte Inglés (MITOCHRON)**(Rechtssache T-62/15) ⁽¹⁾****(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke MITOCHRON — Ältere Unionsbildmarke mito — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2016/C 232/23)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Market Watch Franchise & Consulting, Inc. (Freeport, Bahamas) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Korab)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: S. Bonne)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: El Corte Inglés, SA (Madrid, Spanien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 19. November 2014 (Sache R 508/2014-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der El Corte Inglés, SA und der Market Watch Franchise & Consulting, Inc.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Market Watch Franchise & Consulting, Inc. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 107 vom 30.3.2015.

Urteil des Gerichts vom 12. Mai 2016 – Atlas/EUIPO (EFEKT PERLENIA)**(Rechtssache T-298/15) ⁽¹⁾****(Unionsmarke — Anmeldung der Unionsbildmarke EFEKT PERLENIA — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2016/C 232/24)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Atlas sp. z o.o. (Łódź, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Rumpel)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: D. Walicka)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 13. März 2015 (Sache R 2352/2014-5) über die Anmeldung des Bildzeichens EFEKT PERLENIA als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Atlas sp. z o.o. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 245 vom 27.7.2015.

Urteil des Gerichts vom 13. Mai 2016 – Market Watch/EUIPO – Glaxo Group (MITOCHRON)**(Rechtssache T-312/15) ⁽¹⁾****(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke MITOCHRON — Ältere nationale Wortmarke MIVACRON — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2016/C 232/25)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte**Klägerin:** Market Watch Franchise & Consulting, Inc. (Freeport, Bahamas) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Korab)**Beklagter:** Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: S. Bonne)**Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:** Glaxo Group Ltd (Brentford, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: S. Malynicz, Barrister, und A. Smith, Solicitor)**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 20. März 2015 (Sache R 507/2014-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Glaxo Group Ltd und der Market Watch Franchise & Consulting, Inc.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Market Watch Franchise & Consulting, Inc. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 270 vom 17.8.2015.

Urteil des Gerichts vom 13. Mai 2016 – CX/Kommission**(Rechtssache T-496/15 P) ⁽¹⁾****(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Disziplinarverfahren — Disziplinarstrafe —
Rückstufung in eine niedrigere Besoldungsgruppe — Verteidigungsrechte — Art. 4 und 6 des Statuts —
Art. 9 des Anhangs IX des Statuts — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — Offensichtlicher
Beurteilungsfehler)**

(2016/C 232/26)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: CX (Enghien, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt É. Boigelot)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Ehrbar und F. Simonetti)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Erste Kammer) vom 18. Juni 2015, CX/Kommission (F-27/13, EU:F:2015:60), gerichtet auf Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. CX trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 371 vom 9.11.2015.

**Beschluss des Gerichts vom 19. April 2016 – Regency Entertainment Psychagogiki kai Touristiki/
Kommission****(Rechtssache T-635/11) ⁽¹⁾****(Staatliche Beihilfen — Nichtigerklärung der angefochtenen Maßnahme — Wegfall des
Streitgegenstands — Erledigung)**

(2016/C 232/27)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Regency Entertainment Psychagogiki kai Touristiki (Maroussi, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin N. Niejahr, F. Carlin, Barrister, Rechtsanwälte Q. Azau, F. Spyropoulos, I. Dryllerakis, K. Spyropoulos, A. Komninos und K. Struckmann sowie M. Powell, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P.-J. Loewenthal, D. Triantafyllou und H. van Vliet)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Koinopraxia Touristiki Loutrakiou AE OTA – Loutraki AE – Klab Otel Loutraki Kazino Touristikos kai Xenodocheiakos Epicheiriseis AE (Loutraki, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Pappas)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2011/716/EU der Kommission vom 24. Mai 2011 über die staatliche Beihilfe C-16/10 (ex NN 22/10, ex CP 318/09) Griechenlands zugunsten bestimmter griechischer Kasinos (ABl. 285, S. 25)

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Regency Entertainment Psychagogiki kai Touristiki AE.
3. Die Koinopraxia Touristiki Loutrakiou AE OTA – Loutraki AE – Klab Otel Loutraki Kazino Touristikos kai Xenodocheiakos Epicheiriseis AE trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 32 vom 4.2.2012.

Beschluss des Gerichts vom 19. April 2016 – Elliniko Kazino Parnithas/Kommission

(Rechtssache T-14/12) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Nichtigerklärung der angefochtenen Maßnahme — Wegfall des Streitgegenstands — Erledigung)

(2016/C 232/28)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Elliniko Kazino Parnithas AE (Maroussi, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin N. Niejahr, F. Carlin, Barrister, Rechtsanwälte Q. Azau, F. Spyropoulos, I. Dryllerakis, K. Spyropoulos, A. Komninos und K. Struckmann sowie M. Powell, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Triantafyllou, H. van Vliet und P.-J. Loewenthal)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Koinopraxia Touristiki Loutrakiou AE OTA – Loutraki AE – Klab Otel Loutraki Kazino Touristikos kai Xenodocheiakos Epicheiriseis AE (Loutraki, Griechenland) (Prozessbevollmächtigt: Rechtsanwalt S. Pappas)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2011/716/EU der Kommission vom 24. Mai 2011 über die staatliche Beihilfe C-16/10 (ex NN 22/10, ex CP 318/09) Griechenlands zugunsten bestimmter griechischer Kasinos (ABl. 285, S. 25)

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Elliniko Kazino Parnithas AE.

3. Die Koinopraxia Touristiki Loutrakiou AE OTA – Loutraki AE – Klab Otel Loutraki Kazino Touristikos kai Xenodocheiakos Epicheiriseis AE trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 65 vom 3.3.2012.

Beschluss des Gerichts vom 19. April 2016 – Athens Resort Casino/Kommission

(Rechtssache T-36/12) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Nichtigerklärung der angefochtenen Maßnahme — Wegfall des Streitgegenstands — Erledigung)

(2016/C 232/29)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Athens Resort Casino AE Symmetochon (Maroussi, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin N. Niejahr, F. Carlin, Barrister, Rechtsanwälte Q. Azau, F. Spyropoulos, I. Dryllerakis, K. Spyropoulos, A. Komninos und K. Struckmann sowie M. Powell, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Triantafyllou, H. van Vliet und P.-J. Loewenthal)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Koinopraxia Touristiki Loutrakiou AE OTA – Loutraki AE – Klab Otel Loutraki Kazino Touristikos kai Xenodocheiakos Epicheiriseis AE (Loutraki, Griechenland) (Prozessbevollmächtigt: Rechtsanwalt S. Pappas)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2011/716/EU der Kommission vom 24. Mai 2011 über die staatliche Beihilfe C-16/10 (ex NN 22/10, ex CP 318/09) Griechenlands zugunsten bestimmter griechischer Kasinos (ABl. 285, S. 25)

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Athens Resort Casino AE Symmetochon.
3. Die Koinopraxia Touristiki Loutrakiou AE OTA – Loutraki AE – Klab Otel Loutraki Kazino Touristikos kai Xenodocheiakos Epicheiriseis AE trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 80 vom 17.3.2012.

Klage, eingereicht am 18. April 2016 – Wöhlke/EUIPO – Danielle Roches (ALIQUA)

(Rechtssache T-173/16)

(2016/C 232/30)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Beteiligte

Kläger: Christoph Wöhlke (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin V. Rust-Sorge)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Danielle Roches SARL (Paris, Frankreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder der streitigen Marke: Kläger.

Streitige Marke: Unionswortmarke „ALIQUA“ – Anmeldung Nr. 12 079 381.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 28. Januar 2016 in der Sache R 905/2015-2.

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben.

Angeführter Klagegrund

— Verstoß gegen Art. 65 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 22. April 2016 – NRJ Group/EUIPO - Sky International (SKY ENERGY)

(Rechtssache T-184/16)

(2016/C 232/31)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: NRJ Group (Boileau, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Antoine-Lalance)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Sky International AG (Zug, Schweiz)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Anmelderin der streitigen Marke: andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Unionswortmarke „SKY ENERGY“ – Anmeldung Nr. 9 727 322.

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 5. Februar 2016 in der Sache R 3137/2014-5.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung insoweit zu bestätigen, als sie dem Widerspruch in Bezug auf folgende Waren und Dienstleistungen stattgegeben hat:

Klasse 9: aufgezeichnete Rundfunkprogramme; gespeicherte Programme für die Ausstrahlung oder sonstige Übertragung über Rundfunk;

Klasse 38: Ausstrahlung von Rundfunkprogrammen; Übertragungs- und Kommunikationsdienste; Ausstrahlung und/oder Übertragung von Rundfunkprogrammen; Satelliten-, DTT-, Kabel-, DSL- und Breitbandübertragung und/oder – sendung von Audioprogrammen; Übertragung von Audioprogrammen (über alle Medien); Informationen über aktuelle Ereignisse und Sport; Fernübertragung von Informationen, einschließlich Web-Seiten; Telekommunikation und/oder Kommunikation und/oder Ausstrahlung und/oder Übertragung von Rundfunkprogrammen;

Klasse 41: Unterhaltung über Rundfunk; Präsentation und Verbreitung von Rundfunkprogrammen; Bereitstellung von Nachrichten, Informationen über aktuelle Ereignisse und Sport; Dienstleistungen in Bezug auf Nachrichten, aktuelle Ereignisse und Bildungsinformationen; Vertrieb von Rundfunkprogrammen; Bereitstellung von Rundfunkprogrammen;

- die angefochtene Entscheidung im Übrigen aufzuheben;
- dem Widerspruch stattzugeben und die angefochtene Anmeldung der Unionsmarke für alle Waren und Dienstleistungen zurückzuweisen;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 27. April 2016 – Migros-Genossenschafts-Bund/EUIPO – Luigi Lavazza (CREMESPRESSO)

(Rechtssache T-189/16)

(2016/C 232/32)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Beteiligte

Kläger: Migros-Genossenschafts-Bund (Zürich, Schweiz) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Treis)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Luigi Lavazza SpA (Turin, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit dem Wortbestandteil „CREMESPRESSO – Unionsmarke Nr. 8 919 541.

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 23. Februar 2016 in der Sache R 2823/2014-5.

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung insoweit aufzuheben, als damit der Beschwerde der Inhaberin der Unionsmarke stattgegeben und die Entscheidung des EUIPO vom 24. Oktober 2014 teilweise aufgehoben wird, nämlich für „Speiseeismaschinen, Sorbetmaschinen, aber auch Kaffeemaschinen“ in Klasse 11 und „elektrische Eiszerkleinerer“ in Klasse 7;

— dem Beklagten und der Streithelferin die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verstoß gegen Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 22. April 2016 – NF/Europäischer Rat

(Rechtssache T-192/16)

(2016/C 232/33)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: NF (Insel Lesbos, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: B. Burns, Solicitor)

Beklagter: Europäischer Rat

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Vereinbarung zwischen dem Europäischen Rat und der Türkei vom 18. März 2016 mit dem Titel „Erklärung EU-Türkei, 18. März 2016“, für nichtig zu erklären;
- die Erstattung der Verfahrenskosten des Klägers anzuordnen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger fünf Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Die Vereinbarung zwischen dem Europäischen Rat und der Türkei vom 18. März 2016 mit dem Titel „Erklärung EU-Türkei, 18. März 2016“, sei unvereinbar mit Grundrechten der EU, insbesondere mit den Art. 1, 18 und 19 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.
2. Zweiter Klagegrund: Die Türkei sei kein sicherer Drittstaat im Sinne von Art. 36 der Richtlinie 2005/85/EG vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft (ABl. L 326 vom 13.12.2005, S. 13-34).
3. Dritter Klagegrund: Die Richtlinie 2001/55/EC vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12-23) hätte umgesetzt werden müssen.
4. Vierter Klagegrund: Die angefochtene Vereinbarung sei in Wirklichkeit ein verbindliches Abkommen bzw. ein „Akt“ mit Rechtswirkungen gegenüber dem Kläger, und der Verstoß gegen Art. 218 AEUV und/oder Art. 78 Absatz 3 AEUV, zusammen oder einzeln, führe zur Unwirksamkeit der angefochtenen Vereinbarung.
5. Fünfter Klagegrund: Das Verbot von Kollektivausweisungen im Sinne von Art. 19 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sei verletzt.

Klage, eingereicht am 22. April 2016 – NG/Europäischer Rat**(Rechtssache T-193/16)**

(2016/C 232/34)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien*Kläger:* NG (Insel Lesbos, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: B. Burns, Solicitor)*Beklagter:* Europäischer Rat**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Vereinbarung zwischen dem Europäischen Rat und der Türkei vom 18. März 2016 mit dem Titel „Erklärung EU-Türkei, 18. März 2016“, für nichtig zu erklären;
- die Erstattung der Verfahrenskosten des Klägers anzuordnen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger fünf Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Die Vereinbarung zwischen dem Europäischen Rat und der Türkei vom 18. März 2016 mit dem Titel „Erklärung EU-Türkei, 18. März 2016“, sei unvereinbar mit Grundrechten der EU, insbesondere mit den Art. 1, 18 und 19 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.
2. Zweiter Klagegrund: Die Türkei sei kein sicherer Drittstaat im Sinne von Art. 36 der Richtlinie 2005/85/EG vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft (ABl. L 326 vom 13.12.2005, S. 13-34).
3. Dritter Klagegrund: Die Richtlinie 2001/55/EC vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12-23) hätte umgesetzt werden müssen.
4. Vierter Klagegrund: Die angefochtene Vereinbarung sei in Wirklichkeit ein verbindliches Abkommen bzw. ein „Akt“ mit Rechtswirkungen gegenüber dem Kläger, und der Verstoß gegen Art. 218 AEUV und/oder Art. 78 Abs. 3 AEUV, zusammen oder einzeln, führe zur Unwirksamkeit der angefochtenen Vereinbarung.
5. Fünfter Klagegrund: Das Verbot von Kollektivausweisungen im Sinne von Art. 19 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sei verletzt.

Klage, eingereicht am 2. Mai 2016 – Kohrener Landmolkerei und DHG/Kommission**(Rechtssache T-199/16)**

(2016/C 232/35)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien*Klägerinnen:* Kohrener Landmolkerei GmbH (Penig, Deutschland) und DHG Deutsche Heumilchgesellschaft mbH (Frohburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Wagner)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Durchführungsverordnung (EU) 2016/304 der Kommission vom 2. März 2016 zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der garantiert traditionellen Spezialitäten [Heimilch/Haymilk/Latte fieno/Lait de foin/Leche de heno (g.t.S.)] für nichtig zu erklären und aufzuheben.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen drei Klagegründe geltend.

1. Die Klägerinnen rügen, dass ihr Einspruch beim Erlass der angegriffenen Durchführungsverordnung von der Beklagten nicht berücksichtigt worden sei, obwohl er fristgerecht an die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 ⁽¹⁾ zuständige nationale Behörde übermittelt worden sei, die dann den Einspruch nicht rechtzeitig an die Kommission weitergeleitet habe.
2. Ferner rügen die Klägerinnen, dass die Beklagte bereits vor der rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts über die wegen der falschen Entscheidung der Beklagten, den Einspruch wegen einer Fristversäumung zu verwerfen, eingereichten Klage in der Rechtssache T-178/15, Kohrener Landmolkerei und DHG/Kommission, eine Durchführungsverordnung erlassen habe.
3. Schließlich seien die Klägerinnen mit dem Erlass der angefochtenen Durchführungsverordnung erheblich benachteiligt. Damit werde gegen die Regelungen der Europäischen Union zur Wahrung eines freien und fairen Wettbewerbes verstoßen.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343, S. 1).

Klage, eingereicht am 2. Mai 2016 – Soudal/Kommission

(Rechtssache T-201/16)

(2016/C 232/36)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Soudal NV (Turnhout, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Viaene, B. Hoorelbeke, D. Gillet und F. Verhaegen)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Nichtigkeitsklage für zulässig zu erklären;
- den ihr am 23. Februar 2016 durch den Belgischen Staat mitgeteilten Beschluss SA.37667 (2015/C) (ex 2015/NN) der Europäischen Kommission vom 11. Januar 2016 über die von Belgien durchgeführte staatliche Beihilferegulung betreffend die Steuerbefreiung von Gewinnüberschüssen für nichtig zu erklären;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe gelten.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 1 Buchst. d der Verordnung 2015/1589 (¹), Art. 107 Abs. 1 AEUV und Art. 296 AEUV, da die Kommission die streitige Maßnahme zu Unrecht als Beihilferegung qualifiziere.

— Die Kommission verstoße gegen Art. 1 Buchst. d der Verordnung 2015/1589 und Art. 107 Abs. 1 AEUV, da sie die streitige Maßnahme zu Unrecht als Beihilferegung qualifiziere. Die streitige Beihilfe könne nicht ausschließlich auf der Grundlage von Art. 185 Abs. 2 Buchst. b des Wetboek van de inkomstenbelastingen 1992 (Einkommensteuergesetzbuch 1992) gewährt werden, sondern erfordere weitere Durchführungsmaßnahmen zur Anwendung dieser Bestimmung.

— Die Kommission verstoße gegen Art. 296 AEUV, da ihre Begründung einen Widerspruch enthalte. Der Widerspruch beruhe darauf, dass die Kommission nicht erläutere, weshalb sie bei der Prüfung des Kriteriums der Selektivität davon ausgehe, dass sich die Steuervorbescheide nicht unmittelbar aus Art. 185 Abs. 2 Buchst. b des Wetboek van de inkomstenbelastingen 1992 ergäben, während sie bei der Prüfung des Vorliegens einer Beihilferegung annehme, dass die genannte Bestimmung keiner weiteren Durchführungsmaßnahmen bedürfe.

2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV und gegen die aus Art. 296 AEUV folgende Begründungspflicht, da die Kommission das Vorliegen eines Vorteils nicht zutreffend beurteilt und den Grundsatz des privaten Kapitalgebers nicht angewandt habe.

— Die Kommission habe nicht geprüft, ob die streitige Beihilfemaßnahme tatsächlich zur Gewährung eines Vorteils im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV an die begünstigten Unternehmen führe. Diese Voraussetzung sei aber eine wesentliche Voraussetzung für eine staatliche Beihilfe, so dass die Kommission sie prüfen müsse, bevor sie das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe feststellen könne, da sie andernfalls gegen ihre aus Art. 296 AEUV folgende Begründungspflicht verstoße.

— Der Belgische Staat habe sich, als er der Klägerin den streitigen Steuervorbescheid erteilt habe, wie ein reiner Marktwirtschaftsteilnehmer verhalten. Dabei habe der Belgische Staat einen Geldbetrag in der Form in die Klägerin investiert, dass er ihr eine Steuervergünstigung gewährt habe, bezüglich deren er aufgrund der der Klägerin auferlegten Bedingungen habe erwarten dürfen, dass er daraus unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten eine attraktive Rendite erzielen würde. Da der Grundsatz des privaten Kapitalgebers keine Ausnahme darstelle, die die Kommission nur auf Antrag des betroffenen Mitgliedstaats anwenden müsste, habe die Kommission gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV und gegen ihre aus Art. 296 AEUV folgende Begründungspflicht verstoßen, indem sie es unterlassen habe, zu prüfen, ob dem Grundsatz des privaten Kapitalgebers entsprochen worden sei.

3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV und gegen die aus Art. 296 AEUV folgende Begründungspflicht, da die Kommission die Frage des selektiven Charakters der streitigen Maßnahme nicht zutreffend beurteilt habe.

— Art. 185 Abs. 2 Buchst. b des Wetboek van de inkomstenbelastingen 1992 und das sich daraus ergebende System der Steuerbefreiung von Gewinnüberschüssen stehe allen Unternehmen offen, die sich in einer vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Situation befänden und wirtschaftliche Tätigkeiten ausübten, auf die sich die streitige Maßnahme beziehe. Die streitige Maßnahme sei somit nicht auf bestimmte Unternehmen beschränkt, die sich anhand spezifischer Merkmale definieren ließen, und sei deshalb nicht selektiv im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV.

— Die Kommission habe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, indem sie festgestellt habe, dass die Steuerbefreiung von Gewinnüberschüssen nicht Teil der Referenzregelung sei. Die Steuerbefreiung von Gewinnüberschüssen aufgrund von Synergien und Größenvorteilen unter Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes sei ein wesentlicher Teil der Maßnahmen, die den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Einkünfte bestimmten, und könne somit nicht als eine Abweichung von der Referenzregelung angesehen werden, die zu Selektivität führen würde.

- Die Kommission könne nicht nachweisen, dass die Belgische Rulingcommissie (Entscheidungsgremium des Diensts für Steuervorbescheide) den Fremdvergleichsgrundsatz bei der Anwendung von Art. 185 Abs. 2 Buchst. b des Wetboek van de inkomstenbelastingen 1992 falsch angewandt hätte. Die Argumentation der Kommission sei nicht kohärent; zwar würden dabei wichtige Elemente berücksichtigt, jedoch widersprüchen sich diese oder ihnen fehle die erforderliche Kohärenz.

4. Vierter Klagegrund: Die Rückforderungsverpflichtung verstoße gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. 2015, L 248, S. 9).

Klage, eingereicht am 2. Mai 2016 – Brancheforeningen for Regulerkraft i Danmark/Kommission

(Rechtssache T-203/16)

(2016/C 232/37)

Verfahrenssprache: Dänisch

Parteien

Klägerin: Brancheforeningen for Regulerkraft i Danmark (Ikast, Dänemark) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Gade)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Kommission dadurch gegen Art. 265 AEUV verstoßen hat, dass sie trotz der in diesem Artikel vorgesehenen Aufforderung zum Tätigwerden das förmliche Beihilfeverfahren gemäß Art. 4 Abs. 4 der Verordnung Nr. 2015/1589 [zunächst nicht] eingeleitet hat und unter Missachtung der in Art. 9 Abs. 6 festgelegten Frist keinen Beschluss in der Beihilfesache SA.32699 und SA.32184 betreffend Beihilfen an einen Stromlieferanten, die den Regelleistungsmarkt beeinträchtigen, erlassen hat;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission habe dadurch gegen Art. 265 AEUV verstoßen, dass sie das förmliche Beihilfeverfahren erst 29 Monate nach der Beschwerde der Klägerin eingeleitet und selbst 31 Monate nach dieser Einleitung noch keinen Beschluss in dieser Sache erlassen habe.

Die Kommission habe alle Informationen erhalten, die für den Abschluss des Beihilfeverfahrens notwendig sein könnten, und ein Zeitraum von 31 Monaten müsse als für die Ermittlung der tatsächlichen und relevanten Aspekte des Falles mehr als ausreichend angesehen werden, zumal die Kommission bis zur Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens 29 Monate und bis heute insgesamt fünf Jahre gebraucht habe, um diesen Fall zu prüfen.

Klage, eingereicht am 3. Mai 2016 – Sun Media/EUIPO – Meta4 Spain (METABOX)**(Rechtssache T-204/16)**

(2016/C 232/38)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien**

Klägerin: Sun Media Ltd (Central Hong Kong, Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Schnider)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Meta4 Spain, SA (Las Rozas, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Unionswortmarke „METABOX“ – Anmeldung Nr. 11 819 125.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 8. Februar 2016 in der Sache R 307/2015-2.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und – für den Fall ihres schriftlichen Streitbeitritts – der anderen Beteiligten im Verfahren vor dem EUIPO ihre eigenen Kosten und die der Klägerin im Verfahren vor dem Gericht und im Beschwerdeverfahren vor dem EUIPO entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung von Art. 75 ff. der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung der Pflicht des EUIPO, seine Befugnisse im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts auszuüben.

Klage, eingereicht am 3. Mai 2016 – Apax Partners UK/EUIPO – Apax Partners Midmarket (APAX PARTNERS)**(Rechtssache T-209/16)**

(2016/C 232/39)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien**

Klägerin: Apax Partners UK Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: D. Rose und J. Warner, Solicitors)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Apax Partners Midmarket (Paris, Frankreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Unionswortmarke „APAX PARTNERS“ – Unionsmarke Nr. 1 805 282.

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 17. Februar 2016 in der Sache R 1611/2014-2.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung insgesamt aufzuheben und anzuordnen, dass die Eintragung vom EUIPO insgesamt wiederhergestellt wird;
- dem EUIPO und jeder der im Verfahren vor der Kammer beteiligten Parteien die Kosten des vorliegenden Verfahrens und der Beschwerde vor der Kammer sowie der Nichtigkeitsklärung Nr. 779 C vor der Nichtigkeitsabteilung aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Art. 8 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 3. Mai 2016 – SATA/EUIPO (4600)

(Rechtssache T-214/16)

(2016/C 232/40)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: SATA GmbH & Co. KG (Kornwestheim, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Simon)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionsmarke „4600“ – Anmeldung Nr. 13 965 595

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 24. Februar 2016 in der Sache R 1942/2015-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben soweit sie die Zurückweisung der Unionsmarke Nr. 13965595 betrifft;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen die Begründungspflicht nach Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen die allgemeinen Rechtsgrundsätze der Gleichbehandlung und der ordnungsgemäßen Verwaltung.

Klage, eingereicht am 9. Mai 2016 – Mühlbauer Technology/EUIPO (Magicrown)**(Rechtssache T-218/16)**

(2016/C 232/41)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Mühlbauer Technology GmbH (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Zintler und A. Stolz)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionswortmarke „Magicrown“ – Anmeldung Nr. 13 627 641

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 7. März 2016 in der Sache R 1213/2015-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 9. Mai 2016 – Aldi/EUIPO (VISAGE)**(Rechtssache T-219/16)**

(2016/C 232/42)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Aldi GmbH & Co. KG (Mülheim an der Ruhr, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Lützenrath, U. Rademacher und C. Fürsen, Rechtsanwältin N. Bertram)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit dem Wortbestandteil „VISAGE“ – Anmeldung Nr. 13 502 364

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 19. Februar 2016 in der Sache R 507/2015-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 9. Mai 2016 – Perry Ellis International Group/EUIPO (PRO PLAYER)

(Rechtssache T-220/16)

(2016/C 232/43)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Perry Ellis International Group Holdings Ltd (Nassau, Bahamas) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin O. Günzel und Rechtsanwalt C. Tenkhoff)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionswortmarke „PRO PLAYER“ – Anmeldung Nr. 13 258 595

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 24. Februar 2016 in der Sache R 1091/2015-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009;
 - Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009;
 - Verstoß gegen Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009.
-

Klage, eingereicht am 10. Mai 2016 – Messe Friedrichshafen/EUIPO - El Corte Inglés (Out Door)**(Rechtssache T-224/16)**

(2016/C 232/44)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Messe Friedrichshafen GmbH (Friedrichshafen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt W. Schulte Hemming)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: El Corte Inglés, SA (Madrid, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin: Klägerin

Streitige Marke: Unionsbildmarke in den Farben schwarz, gelb und orange mit den Wortbestandteilen „Out Door“ - Anmeldung Nr. 6 938 864

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 8. Februar 2016 in der Sache R 2302/2011-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit mit ihr die Eintragung der Marke „Out Door“ (Az. Nr.: 006938864) für die Waren und Dienstleistungen der Waren- und Dienstleistungsklassen 9, 16, 25, 28, 35, 37, 38, 41, 42, 43 und 45 abgelehnt worden ist;
- Hilfsweise, die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit mit ihr die Marke „Out Door“ (Az. Nr.: 006938864) für die Waren und Dienstleistungen

„Organisation und Veranstaltung von Kongressen, Konferenzen, Seminaren und Workshops, Messen und Ausstellungen für wirtschaftliche und Werbezwecke auch im Internet und sonstigen elektronischen Medien; Organisation von Messeteilnahmen; Verkaufsförderung und Vermittlung von Handels-, Angebots- und Wirtschaftskontakten sowie Handelsgeschäften im Konsum- und Investitionsgüterbereich im Internet und sonstigen elektronischen Medien mit Hilfe einer virtuellen Messe; Zurverfügungstellung und Vermietung von Standflächen und Messeständen, einschließlich dazugehöriger Ausrüstungsgegenstände (soweit in dieser Klasse enthalten); Werbung für Aussteller und Werbemitteilung; Dekoration von Messeständen und Bühnen“

der Dienstleistungsklasse 35 abgelehnt worden ist;

- dem EUIPO die der Klägerin durch die Klage entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung von Art. 76 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 9. Mai 2016 – Matratzen Concord/EUIPO (Ganz schön ausgeschlafen)**(Rechtssache T-225/16)**

(2016/C 232/45)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien***Klägerin:* Matratzen Concord GmbH (Köln, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt I. Selting)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Streitige Marke:* Unionswortmarke „Ganz schön ausgeschlafen“ – Anmeldung Nr. 13 610 316*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 24. Februar 2016 in der Sache R 1234/2015-1**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten einschließlich der im Laufe des Verfahrens angefallenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 10. Mai 2016 – Ipuri/EUIPO – van Graaf (IPURI)**(Rechtssache T-226/16)**

(2016/C 232/46)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch***Verfahrensbeteiligte***Klägerin:* Ipuri GmbH (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin K. Sandberg)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* van Graaf GmbH & Co. KG (Wien, Österreich)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Anmelderin:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer*Streitige Marke:* Unionswortmarke „IPURI“ – Anmeldung Nr. 8 971 021*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 10. März 2016 in der Sache R 886/2015-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen, einschließlich der Kosten für das Beschwerdeverfahren.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Artikel 15 in Verbindung mit Artikel 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 207/2009 sowie Regel 22 Abs. 3 und 4 der Verordnung Nr. 2868/95 sowie Artikel 78 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung Nr. 207/2009;
 - Verletzung von Artikel 8 Abs. 2 Buchst. a bei der Anwendung des Artikel 42 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009.
-

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 12. Mai 2016 – FR/EASA

(Rechtssache F-51/15) ⁽¹⁾

(2016/C 232/47)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Einzelrichter hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 190 vom 8.6.2015, S. 37.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE